

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**„Vermietung von Turnierboxen“ der Firma Gerhard Wippl,**  
**Pferdeboxenvermietung, Südhangasse 9, 3383 Hürm**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: „AGB“) umfasst alle unsere Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Mit Erteilung des Auftrages erkennt der Besteller diese Bedingungen als verbindlich an.
- 1.2. Diese AGB werden in ihrer jeweils gültigen Fassung auf unserer Website [www.pferdeboxenvermietung.at](http://www.pferdeboxenvermietung.at) dargestellt. Wir sind ausschließlich bereit zu diesen Bedingungen mit ihnen in Geschäftskontakt zu treten.
- 1.3. Unser Vertragspartner ist der *Turnierveranstalter bzw. der Reitstallbetreiber, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird.*
- 1.4. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge:
  1. Zusatzvereinbarungen, soweit diese durch uns schriftlich bestätigt wurden
  2. AGB „Vermietung von Turnierboxen“
  3. gesetzliche Regelungen
- 1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.

**2. Zustandekommen des Vertrages**

- 2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Angebote erfolgen unter dem Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
- 2.2. Sämtliche Aufträge kommen entweder durch Unterzeichnung des Auftragschreibens oder Erhalt unserer Auftragsbestätigung, letztlich jedoch jedenfalls durch unsere Leistungserbringung, sowie ihre Annahme unserer Leistungen rechtswirksam zustande und beidseitig verbindlich. Als Auftragsbestätigung wird dem Vertragspartner ein unterzeichnetes Exemplar des Auftragschreibens ausgehändigt bzw. übermittelt. Damit werden unsere AGB anerkannt.

### **3. Preise**

- 3.1. Die Mietpreise verstehen sich inklusive Anlieferung, Auf- und Abbau und Abholung der Turnierboxen für den jeweils vereinbarten Zeitraum und entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation. Die Preise verstehen sich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe oder des Vertragsabschlusses bestehenden Steuern, Gebühren und Abgaben, exklusive einer allfälligen Umsatzsteuer, die in jeweils gesetzlicher Höhe zu bezahlen ist, sowie eventuell anfallender „Unterwegskosten“, (transportbedingte Abgaben).

Insbesondere kann sich bei entsprechenden Mehr- oder Mindermengen oder längerer oder kürzerer Mietzeiten eine entsprechende Änderung der Preise aufgrund notwendiger Kalkulationsgründen ergeben.

- 3.2. Der Mietzins wird für jeden angefangenen Tag der Überlassung der Mietsache mit einer vollen Tagesmiete berechnet.
- 3.3. Die Montage betrifft nur die von uns gelieferten Turnierboxen. Sämtliche Vorarbeiten an den vorgesehenen Aufstellplätzen, wie Entfernung von Gegenständen, Begradigung von erheblichen Unebenheiten, Installationsarbeiten, Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen o.ä. sind vor Montagebeginn durch den Vertragspartner auf dessen Kosten fertigzustellen. Sollten hier Nacharbeiten durch uns erforderlich sein, werden wir diese gesondert in Rechnung stellen. Bei Verzögerungen oder Behinderungen der Montage durch nicht oder mangelhafte ausgeführte Vorarbeiten haben wir das Recht, entstandene Mehrkosten, insbesondere nochmalige Entsendung der Monteure, gesondert zu verrechnen. Alle daraus entstehenden Mehrkosten gehen jedenfalls nicht zu unseren Lasten.
- 3.4. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Preise bei von uns nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen im Umfang dieser Änderungen anzuheben ohne dass dem Mieter dadurch ein Recht zum Rücktritt zustünde. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (kurz: KSchG) sind wir verpflichtet, gegebenenfalls die Preise bei Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen auch nach unten zu ermäßigen.
- 3.5. Wird eine direkte Abholung der Turnierboxen durch den Mieter vereinbart, sind diese auf eigene Kosten des Mieters bei uns abzuholen und zu montieren.

### **4. Lieferung und Liefer- und Leistungsverzögerungen**

- 4.1. Die Lieferung erfolgt an die vom Vertragspartner im Auftrag angegebene Adresse, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 4.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund Maschinenschäden, höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns die Lieferung bzw. die Leistung über die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.
- 4.3. Der Auftraggeber hat die Erreichbarkeit des Aufstellortes für unsere Transport-Lkws bzw. Züge (40 Tonnen) zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, gehen sämtliche Mehrkosten der Anlieferung und des Abtransports (Umladen in kleine Transportmittel, Stapler, händische Manipulationen, etc.) zulasten des Auftraggebers.
- 4.4. Sollten wir aus Gründen, die nicht in unserem Bereich liegen, an der Möglichkeit der Leistungserbringung be- oder verhindert werden, steht uns jedenfalls der ungekürzte Anspruch auf Bezahlung des vereinbarten Entgelts zu.
- 4.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich längstens 14 Tage vor Beginn der vereinbarten Aufstellung uns die konkret benötigte Anzahl der Boxen bekannt zu geben um uns die Möglichkeit der entsprechenden Disposition zu geben. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, verpflichtet sich der Auftraggeber allfällige nicht benötigte Mehrmengen zu bezahlen.

## **5. Abnahme der Leistung**

- 5.1. Die Abnahme der von uns gelieferten und aufgestellten Turnierboxen erfolgt nach Montage durch unsere Monteure. Der Vertragspartner ist verpflichtet, nach Fertigstellung die Abnahme durch Unterzeichnung der Montagebelege zu bestätigen. Wird der Montagebeleg aus Gründen die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht unterschrieben, so gelten die aufgestellten Turnierboxen dennoch als abgenommen.
- 5.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet die aufgestellten Turnierboxen noch während der Anwesenheit der Monteure auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Stellt der Mieter der Turnierboxen dabei Mängel fest, so ist er verpflichtet diese unverzüglich den Monteuren vor Ort anzuzeigen und genaue schriftliche Aufzeichnungen über den Mangel anzufertigen.
- 5.3. Wir sind berechtigt und verpflichtet, den angezeigten Mangel in zumutbarer Frist zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- 5.4. Durch die erfolgte Abnahme gemäß Punkt 5.1. wird die ordnungsgemäße Bereitstellung der Turnierboxen durch den Vertragspartner bestätigt,

## **6. Mietdauer**

- 6.1. Das Mietverhältnis beginnt an dem Tag, an dem die Mietsache von uns beim Vertragspartner angeliefert wird bzw. an dem Tag, an dem die Mietsache bei uns abgeholt wird.
- 6.2. Das Mietverhältnis endet frühestens mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietdauer, spätestens nach Abholung bzw. Rückstellung der vermieteten Turnierboxen.

## **7. Zahlung**

- 7.1. Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind sämtliche Rechnungen sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 7.2. Bei Mietzeiten von über einem Monat ist die Miete für den ersten Monat im Voraus an uns zu überweisen, sofern nicht Gegenteiliges vereinbart wurde.
- 7.3. Wir sind nach eigenem Ermessen zur Teilrechnungslegung berechtigt. Über unser Verlangen hat der Vertragspartner eine entsprechende Vorauszahlung zu leisten.
- 7.4. Ein Skontoabzug ist nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Wenn der Vertragspartner bei vereinbarter Teilzahlung auch nur eine Teilzahlung innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Frist nicht erbringt, verliert er seinen Skontoabzug nicht nur hinsichtlich der jeweiligen Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten und noch später zu leistenden Zahlungen. Allfällige dem Vertragspartner gewährte Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung.
- 7.5. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, sind wir unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners nach eigenem Ermessen berechtigt, Lieferungen bzw. Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung zurückzubehalten, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder Vorkassa, Barzahlung, Nachnahme oder eine andere geeignete teilweise oder vollständige Sicherheitsleistung zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner zur Leistung einer Sicherheit, können wir ohne weitere Voraussetzungen unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner, dem aus unserem Rücktritt keine wie immer gearteten Ersatzansprüche zustehen, ist in diesem Falle verpflichtet, unsere tatsächlich entstandenen Aufwendungen zur Gänze zu ersetzen.
- 7.6. Der Vertragspartner ist bei jedem Zahlungsverzug dazu verpflichtet, uns alle im Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Kosten (Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten) sowie Verzugszinsen von 8% p.a. über dem Basiszinssatz zu ersetzen.

- 7.7. An uns geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf unsere jeweils älteste fällige Forderung anzurechnen.
- 7.8. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bieten wir dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.
- 7.9. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen, welcher Art immer, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 7.9. Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen vom Vertragspartner ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden.

## **8. Elektronische Rechnung**

- 8.1. Mit Annahme des Auftrags für die elektronische Zusendung der Rechnung per E-Mail durch uns erhält der Vertragspartner unsere Rechnungen auf elektronischem Weg an die von ihm bekannt gegebene E-Mail Adresse (E-Rechnung). Der Vertragspartner verzichtet auf eine postalische Zusendung der Rechnung. Wir sind zur Annahme eines Auftrags für die elektronische Zusendung der Rechnung per E-Mail nicht verpflichtet.
- 8.2. Der Vertragspartner hat empfängerseitig eine ordnungsgemäße Zustellung zu ermöglichen und technische Einrichtungen (zB Firewalls etc.) entsprechend zu adaptieren. Etwaige automatisierte Antwortschreiben (zB Abwesenheitsnotiz) müssen wir nicht berücksichtigen und stehen einer gültigen Zustellung nicht entgegen.
- 8.3. Zusendungen an die vom Vertragspartner bekannt gegebene E-Mail Adresse sind gültig zugestellt, wenn uns der Vertragspartner nicht zumindest sieben Tage vor Rechnungsausendung eine neue E-Mail Adresse schriftlich mitteilt.
- 8.4. Der Vertragspartner alleine trägt das durch Speicherung und Übermittlung der elektronischen Rechnung erhöhte Risiko eines Zugriffs durch Dritte.
- 8.5. Der Vertragspartner kann die Abrechnung mittels E-Rechnung jederzeit schriftlich unter Angabe der aktuellen postalischen Adresse widerrufen, wobei uns eine Umstellungsfrist für die Zusendung auf postalischem Wege von sieben Tagen eingeräumt wird.

## **9. Gewährleistung**

- 9.1. Der Vertragspartner ist zur sofortigen Überprüfung der von uns gelieferten und montierten Leistung verpflichtet und hat uns etwaige Mängel unverzüglich nachweislich mitzuteilen. Es müssen diesbezüglich genaue schriftliche Aufzeichnungen erfolgen, andernfalls erlöschen sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners.
- 9.2. Wir sind in jedem Fall berechtigt, etwaige schriftlich festgehaltene Mängel nach unserer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch uns tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.
- 9.3. Nach erfolgter Abnahme der aufgestellten Turnierboxen durch den Mieter, besteht insbesondere unsererseits keine Haftung für eintretende Verletzungen von Mensch und Tier in den Turnierboxen bzw. der Boxengasse bzw. dem Boxenzelt. Wir haften nicht für eine Versorgung mit Strom und Wasser, für die Einstreu, das Ausmisten, etc. All dies liegt nicht in unserem Leistungsumfang.
- 9.4. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst, ohne uns vorher eine angemessene Möglichkeit der Verbesserung eingeräumt zu haben, haben wir für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn wir dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

## **10. Schadenersatz und Produkthaftung**

- 10.1. Wir haften weiters nicht für Schäden die durch unrichtige Benützung oder außerhalb der normalen Benützung von Turnierboxen liegende Umstände entstehen.
- 10.2. Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernehmen wir keinerlei Haftung, sofern diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang keine Ersatzansprüche, egal welcher Art und welchen Rechtsgrundes, geltend zu machen.
- 10.3. Unsere Inanspruchnahme aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach einem Jahr nach Erbringung der Lieferung und Montage. Ansprüche nach den gesetzlich zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

- 10.4. Ist das Erbringen der vereinbarten Leistung aufgrund von Umständen, welche in der Sphäre des Vertragspartners liegen, nicht möglich, entbindet ihn dies nicht von seiner vertraglichen Zahlungsverpflichtung.
- 10.5. Eine Haftung unsererseits, für Folgeschäden, sowie daraus resultierender Schadenersatzansprüche, besteht nicht.
- 10.6. Wir haften nicht für Schäden, die beim An- und Abtransport aus einer für den Vertragspartner erkennbaren Fehlerhaftigkeit des Anfahrtsweges des Vertragspartners entstehen. Der Vertragspartner haftet vielmehr für Schäden unsererseits, die sich aus einer für uns nicht ersichtlichen Fehlerhaftigkeit des Anfahrtsweges ergeben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unaufgefordert über den Zustand des Anfahrtsweges und der Örtlichkeiten, an denen die Turnierboxen platziert werden sollen aufzuklären, andernfalls die Erkennbarkeit der Gefahrenquelle beim Vertragspartner vermutet wird.
- 10.7. Ebenso haften wir nicht für Schäden, die sich aus einer falschen Anweisung bzw. Auskunft oder einem unterlassenen Hinweis des Vertragspartners ergeben. Wir übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an Ort und Stelle.
- 10.8. Der Auftraggeber haftet für den Fall von Naturereignissen (Starkwind, Gewitter, Schnee, etc.) für geeignete Abwehrmaßnahmen (sofortiges Schließen der Fensterplanen, geeignete Sicherungsmaßnahmen wie Vorstellen von Fahrzeugen vor den Eingängen zur Abweisung von Wind und Feuchtigkeit, Verständigung geeigneter Hilfskräfte wie Feuerwehr, notfalls Evakuierung der Boxen und anderwärtige Unterbringung der Pferde, Entlasten der Zeltplanen von Schnee und Wasser, etc.). All diese Leistungen liegen nicht in unserem Auftrags- oder Haftungsumfang, da wir ja auch in der Regel nicht vor Ort sind. Daraus entstehende Schäden und Nachteile gehen zulasten des Auftraggebers, sofern nicht Versicherungsschutz besteht.

## **11. Storno**

- 11.1. Bei einem Storno des Auftrags durch den Vertragspartner sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens oder Verdienstentganges, eine Stornogebühr von 50% sowie bei bereits begonnener Anlieferung, sämtliche entstandene Kosten zu verlangen.

## **12. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**

- 12.1. Auf sämtliche zwischen uns und unseren Vertragspartnern abgeschlossene, insbesondere diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

- 12.2. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierenden Streitigkeiten zwischen uns und unseren Vertragspartnern wird das für St. Pölten sachlich zuständige Gericht vereinbart. Wir behalten uns ausdrücklich vor, den Vertragspartner an jedem anderen Gerichtsstand, insbesondere am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

### **13. Verbrauchergeschäft**

- 13.1. Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs 1 KSchG vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG gelten. Alle übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

### **14. Salvatorische Klausel**

- 14.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden, betrifft dies die Geltung des übrigen Regelungen dieser AGB nicht. In einem solchen Fall, ist die unwirksame Regelung durch eine zulässige und wirksame Regelung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

### **15. Datenschutz**

- 15.1. Die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Daten werden in maschinenlesbarer Form gespeichert und ausschließlich betriebsintern verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.